



## Sitzungsvorlage 32/1917/2025

Beratung	Status	Sitzungstag	Behandlung
Kreisausschuss	öffentlich	12.01.2026	Entscheidung

**Beratungspunkt:**

### **Anpassung der Richtlinie zur Landkreisförderung für Feuerwehrfahrzeuge kreisangehöriger Gemeinden**

**Sachverhalt:**

Das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG) ordnet im Feuerwehrwesen sowohl Gemeinden als auch Landkreisen Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis zu, die in den Grenzen der ihrer Leistungsfähigkeit zu erfüllen sind. Die Gemeinden haben zur Erfüllung des abwehrenden Brandschutzes sowie des technischen Hilfsdienstes gemeindliche Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten (Art. 1 BayFwG). Übergeordnet haben Landkreise die für den Einsatz der gemeindlichen Feuerwehren überörtlich erforderlichen Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen zu beschaffen und zu unterhalten oder hierfür Zuschüsse zu gewähren (Art. 2 BayFwG).

Die Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz (VollzBekBayFwG) weist eine, jedoch nicht abschließende, Darstellung mit jenen Fahrzeugen, Gerätschaften und Einrichtungen aus, die überörtlich erforderlich sein können:

**a) Fahrzeuge**

Einsatzleitwagen, Rüstwagen, Gerätewagen, insbesondere Einsatzfahrzeuge zur ABC-Gefahrenabwehr (zum Beispiel Gerätewagen Gefahrgut, Einsatzfahrzeuge für Atemschutz, Strahlenschutz, Ölschaden, Messtechnik), Schlauchwagen, überörtlich notwendige größere Lösch- oder Sonderfahrzeuge, Wasserfahrzeuge und Löschboote

**b) Geräte**

Ausrüstung für Einsätze zur ABC-Gefahrenabwehr (unter anderem Chemikalien-, Infektions- und Kontaminationsschutzanzüge, Messtechnik, Strahlenschutz- und andere Sonderausrüstung), Zusatzausstattung zur Ölschadenbekämpfung (unter anderem Ölsperren)

**c) Einrichtungen**

Kreiseinsatzzentralen, Atemschutz-Übungsanlagen, Atemschutz-Werkstätten, zentrale Vorratslager für Sonderlöschmittel und Ölbinder, zentrale Schlauchpflege-Werkstätten, Einrichtungen für überörtlich erforderliche Aufgaben der Taktisch-Technischen Betriebsstelle, soweit diese nicht dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung obliegen

In Wahrnehmung dieser Pflichtaufgabe werden seitens des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim sowohl eigene Fahrzeuge, Gerätschaften und Einrichtungen unterhalten als auch entsprechende Beschaffungen auf gemeindlicher Ebene bezuschusst. Die notwendigen Regelungen zur Bezuschussung gemeindlicher Beschaffungen sind über die Richtlinie zur Landkreisförderung für Feuerwehrfahrzeuge der Kommunen getroffen, welche erstmalig am 01.03.2012 erlassen und letztmalig mit Beschluss des Kreisausschusses vom 23.10.2023 angepasst wurde.

Die Richtlinie zur Landkreisförderung für Feuerwehrfahrzeuge der Kommunen sieht aktuell eine Bezuschussung des Landkreises für Fahrzeuge von geringerem bis großem, überörtlichen Nutzen vor. Die Höhe des Landkreiszuschusses ist dabei abhängig vom durch die Richtlinie zugeordneten überörtlichen Nutzen entsprechender Fahrzeuge. Die Festlegungen wurden auf Grundlage der fachlichen Empfehlung der Kreisbrandinspektion getroffen.

Seitens der Verwaltung werden hier zukünftige Einsparpotentiale gesehen, die sich durch eine Anpassung der überhaupt bezuschussungsfähigen Fahrzeuge ergeben könnten. Hierzu wurde die Kreisbrandinspektion um Prüfung und Abgabe eines feuerwehrfachlich vertretbaren Vorschlages gebeten.

Am 26.09.2025 ist ein entsprechender durch Kreisbrandrat Alfred Tilz und den damaligen Kreisbrandinspektor Florian Sacher ausgearbeiteter Vorschlag bei der Verwaltung eingegangen. Dieser sieht eine Reduzierung der überhaupt bezuschussungsfähigen Fahrzeuge auf solche mit großem, überörtlichem Nutzen vor. Eine Bezuschussung von Fahrzeugen mit nur geringem oder mittlerem, überörtlichem Nutzen wäre durch den Landkreis nicht mehr vorgesehen. Hinsichtlich der Zuordnung der jeweiligen Fahrzeuge wird eine Ergänzung der Fahrzeuge mit großem, überörtlichem Nutzen um sogenannte Wechselladerfahrzeuge (WLF) vorgeschlagen, im Übrigen blieben die Zuordnungen unverändert. In der Höhe der jeweiligen Bezuschussung sieht der Vorschlag der Kreisbrandinspektion keine Veränderung zur aktuellen geltenden Richtlinie vor, lediglich hinsichtlich der unter Umständen neu aufzunehmenden Wechselladerfahrzeuge (WLF) wäre erstmalig die entsprechende Landkreisbezuschussung festzulegen.

Gemäß des Vorschlags der Kreisbrandinspektion ergäbe sich für die Richtlinie zur Landkreisförderung für Feuerwehrfahrzeuge der Kommunen folgende Anpassung:

Fahrzeugtyp	Förderung Landkreis ab 01.07.2023	%-Satz Landkreis-Förderung zur staatlichen Förderung	über-örtlicher Nutzen	Vorschlag der Kreisbrandinspektion zur Anpassung der Richtlinie
LF 10	7.540,00 €	7%	geringer, über-örtlicher Nutzen	keine Bezuschussung
LF 20	10.920,00 €	8%		keine Bezuschussung
LF 20 KatS	9.490,00 €	7%		keine Bezuschussung
TLF 3000	7.540,00 €	7%		keine Bezuschussung
HLF 10	26.000,00 €	20%	mittlerer, über-örtlicher Nutzen	keine Bezuschussung
HLF 20	39.000,00 €	24%		keine Bezuschussung
TLF 4000	57.200,00 €	35%	großer, über-örtlicher Nutzen	Bezuschussung
DLA (K) 23/12	113.100,00 €	37%		Bezuschussung
DLA (K) 18/12	84.500,00 €	36%		Bezuschussung
Rüstwagen	67.600,00 €	32%		Bezuschussung
WLF	Neu	Neu		Bezuschussung